

Verhaltensregeln für Dozenten und Teilnehmer*innen an Veranstaltungen
des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden (SKSD)
zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie
in der Fassung vom 1. Dezember 2020, aktualisiert am 1. Juni 2021

In Umsetzung der gesetzlichen und allgemein gültigen Regelungen und Rechtsvorschriften in Bezug auf die COVID-19-Pandemie:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung,
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung,
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

in der jeweils geltenden Fassung,
werden folgende weitergehende Regelungen angeordnet:

1. Abstandsgebot

Im SKSD ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitmenschen einzuhalten.

Räume, bei denen die Gefahr besteht, dass die Einhaltung des Mindestabstandes unterschritten wird, z. B. Sanitäranlagen, Gänge, Küchen, Kopierräume etc., dürfen nur unter Beachtung der unter Ziffer 2 verfügbaren Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Die Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen im SKSD wird auf 100 festgelegt.

2. Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Im SKSD ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Davon ausgenommen sind die Arbeit im Einzelbüro und dienstliche Aktivitäten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern ständig eingehalten werden kann.

Das SKSD kann keine MNB für Teilnehmer*innen bereitstellen. Sie werden gebeten, eigene MNB zu nutzen. Ohne MNB ist eine Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

3. Desinfektion, Reinigung der Hände

Unmittelbar nach dem Betreten des SKSD sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.

4. Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksicht

Die Teilnehmer*innen und Dozent*innen werden angehalten, sich gegenseitig auf die Wahrung des Abstandsgebotes, der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und sonstiger Hygienemaßnahmen hinzuweisen, sich zu weitergehenden Verhaltensregeln abzustimmen und die dahingehenden Wünsche Anderer zu respektieren.

Die Teilnehmer*innen und Dozent*innen werden verpflichtet, den Kontakt zu Dritten auf ein Mindestmaß zu beschränken und ausschließlich die Ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze, Gerätschaften und Räumlichkeiten zu nutzen.

5. Reduzierung des Aufenthalts im SKSD

Ein Aufenthalt im SKSD, der nicht dem Veranstaltungsbetrieb oder mit sonstigen betrieblichen Belangen im Zusammenhang steht, ist ausdrücklich untersagt.

Die Teilnehmer*innen und Dozent*innen werden aufgefordert, die Räume des SKSD nach Beendigung der den Aufenthalt begründenden dienstlichen Tätigkeit/Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.

6. Verschärfte Arbeitsschutzbestimmungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gesonderte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzbestimmungen erlassen, die auch am SKSD gelten. Es wird insbesondere auf folgende Festlegungen des Bundesministeriums hingewiesen:

1. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
2. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.

7. Verbot des Betretens des SKSD

Für Personen auf die die folgenden Umstände zutreffen, ist der Zutritt zum SKSD untersagt:

- eigene bestätigte Erkrankung an COVID-19,
- eigener bestätigter Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung,
- direkter Kontakt mit Erkrankungs- und Verdachtsfällen von COVID-19 in den letzten zwei Wochen,
- Auslandsaufenthalt in den letzten zwei Wochen oder
- Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), die nicht einer ärztlich nachgewiesenen anderen Vorerkrankung zugeordnet werden können.

Ein Verstoß gegen das Betretungsverbot ist ein Risiko für die Person selbst und deren Mitmenschen. Darüber hinaus kann der Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

8. Dozenten

Die Dozent*innen wirken während und im Umfeld der Veranstaltung auf die Einhaltung und Umsetzung der in der Anordnung für die Teilnehmer*innen getroffenen Maßnahmen hin.

Sie veranlassen, unter Mitwirkung der Teilnehmer*in, insbesondere das regelmäßige Lüften der genutzten Räume (aller 20 Minuten). CO₂-Messgeräte sollen unterstützend genutzt werden.

Sie üben für ihre Lehrveranstaltung zusätzlich das Hausrecht aus und sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Hygieneregeln, insbesondere das Tragen der MNB und der Einhaltung der Abstandspflicht, Teilnehmer*innen zu verwarnen, ganz oder teilweise vom Veranstaltungsbetrieb auszuschließen. Sie kontaktieren im Bedarfsfall unmittelbar ihre Ansprechpartner*innen im SKSD.

Die Dozent*innen sind während der Veranstaltung von der Pflicht des Tragens einer MNB freigestellt, soweit ein Abstand von 2 Metern sichergestellt ist.

Zur Desinfektion von Lehr- und Unterrichtsmitteln werden entsprechende Mittel und Einweg-Papierhandtücher in jedem Veranstaltungsraum vorgehalten. Die Dozent*innen desinfizieren vor Benutzung die entsprechenden Unterrichtsmittel (Laptop, Tastatur Displays) selbst.

9. Hygienebeauftragte

Das SKSD benennt als Corona-Hygienebeauftragte: Frau Dr. Bader (Team B). Sie wird vertreten durch Frau Bornhäußer (Team A).

10. Abschlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, 1.12.2020

Dr. Brigitte Bader
stellv. Geschäftsführerin

Anlage 1 vom 1. Juni 2021 zum Hygienekonzept: Nachweispflicht

1. Arbeitsschutz Mitarbeiter*innen:

Die Regelung der Arbeitsschichten gilt unverändert bis 30. Juni 2021. Das Wechseln in eine andere Schicht muss zum Schutz aller die Ausnahme bleiben.

Wenn die Schichtenregelung durchbrochen wird, muss ein negatives Testergebnis, welches aktuell (nicht älter als 24 Stunden) ist bzw. der Nachweis von vollständig Geimpften oder Genesenen vorgelegt werden. Die Testbestätigung wird in Kopie im Sekretariat hinterlegt.

2. Schutz der Teilnehmer und Dozenten:

Für die Teilnahme oder Durchführung von Veranstaltungen in Präsenz muss ein negatives Testergebnis, welches aktuell (nicht älter als 24 Stunden) ist bzw. der Nachweis von vollständig Geimpften oder Genesenen vorgelegt werden.

Dozenten zeigen einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle den Nachweis für geimpft, genesen oder getestet. Die Mitarbeiterin trägt dies mit ihrem Namenskürzel ins Orbis für diese Veranstaltung ein.

Teilnehmer*innen zeigen ihren Nachweis dem Dozenten/der Dozentin. Diese tragen ein entsprechendes Zeichen, zum Beispiel ein G, in die Teilnehmerliste ein. Wer keinen Test vorweisen kann, wird an die Testzentren hier im Haus und in der näheren Umgebung verwiesen.